



Dachverband Osteologie e.V.

## ZERTIFIZIERUNG

# OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO

Zum Erwerb des Zertifikats "OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO" müssen Nachweise über Ihre bisherige osteologische Tätigkeit erbracht werden.

Diese Nachweise dienen als Grundlage für die Bewertung Ihrer osteologischen Qualifikation durch mindestens zwei unabhängige DVO-Gutachter.

Die Zertifizierung muss alle fünf Jahre rezertifiziert werden.

### **Bitte beachten Sie:**

Die Punkte 1 - 4 entsprechen den Voraussetzungen für das ZERTIFIKAT A „Expertin / Experte für spezielle Osteoporoseversorgung DVO“.

Sollten Sie bereits über dieses Zertifikat verfügen, müssen für die Zertifizierung als „OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO“ die Nachweise erst ab Punkt 5 eingereicht werden.

### **1. Anerkennung als Fachärztin / Facharzt**

Nachgewiesen durch eine **Kopie des Facharztzeugnisses**.

### **2. Nachweis von an 40 Patient\*innen selbst durchgeführten und selbst befundeten DXA-Messungen**

- Bitte **Protokolle und Befunde** von 40 Patient\*innen einreichen.
- Auf den Protokollen sollte der Antragsteller als Untersucher vermerkt sein.
- Die Patientendaten müssen anonymisiert sein.

-> *Im Fokus der Gutachter stehen die Befundungen der Messprotokolle.*

Bitte beachten Sie: *Der Nachweis für Punkt 2 kann nicht durch ein Zeugnis ersetzt werden.*

**Alternativ** wird die Teilnahme am „**Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen**“ anerkannt.

Teilnehmer dieses Kurses reichen bitte nur ihre Teilnahmebescheinigung ein, die im Kurs erstellten Befundungen müssen nicht eingereicht werden.

Wir empfehlen, vor dem „Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen“ den „Basiskurs Osteologie“ zu belegen.

Bitte beachten Sie, dass der „Zusatzkurs OSTEOLOGIE: DXA-Befundungen“ nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Freie Fortbildungen“ angerechnet werden kann.

### **3. Erfolgreiche Teilnahme an Basiskurs Osteologie**

Nachgewiesen durch die Bestätigung, die Sie nach Bestehen des Kurstestates erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass der „Basiskurs“ nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Fortbildungen“ angerechnet werden kann.

Eine Kursübersicht finden Sie auf [www.ostak.de](http://www.ostak.de)

#### **4. Nachweis von 40 Ärztekammer-Punkten aus Fortbildungen mit osteologischem Schwerpunkt**

Es werden folgende Fortbildungen anerkannt:

• **Fortbildungen, die nicht von der OSTAK veranstaltet worden sind:**

Die CME-Punkte werden 1:1 anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Osteologischer Schwerpunkt (vgl. auch Auflistung unter Punkt 7)
- Mindestens zwei Ärztekammerpunkte (CME-Punkte)
- Max. 6 Jahre alt

Eine Bekanntgabe osteologischer Fortbildungen finden Sie unter der Bezeichnung „Externe Veranstaltung“ auf [www.ostak.de](http://www.ostak.de).

• **Kurse der OSTAK:**

Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

• **Live-Webinare der OsteoOnlineAcademy:**

Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

• **DVO-Jahreskongresse:**

Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

• **Jahreskongresse der DVO-Mitgliedsgesellschaften**

(vgl. <http://dv-osteologie.org/dvo/mitglieder>):

Anerkennung mit 20% der CME-Punkte

• **Internationale Kongresse folgender Gesellschaften:**

- European Calcified Tissue Society (ECTS)
- American Society for Bone and Mineral Research (ASBMR)
- International Bone and Mineral Society (IBMS)
- International Osteoporosis Foundation (IOF)
- Fragility Fracture Network of the Bone and Joint Decade (FFN)

Anerkennung mit 20% der Punkte.

➤ **Bitte reichen Sie einen Auszug aus Ihrem Ärztekammer-Konto ein und markieren! dort die relevanten Fortbildungen.**

[Alternativ können Sie auch einzelne Teilnahmebescheinigungen einreichen.]

Bitte beachten Sie:

- Falls Sie unter Punkt 2 die Teilnahmebescheinigung für den „Zusatzkurs OSTELOGIE: DXA-Befundungen“ eingereicht haben, kann der Kurs hier kein zweites Mal berücksichtigt werden.
- Der unter Punkt 3 vorausgesetzte Basiskurs wird hier kein zweites Mal berücksichtigt.
- Die unter Punkt 10 vorausgesetzten Grundkurse II und III sowie die beiden Spezialkurse werden hier kein zweites Mal berücksichtigt.

#### **5. Zusätzlich zu Punkt 4: Nachweis von weiteren 40 Ärztekammer-Punkten aus Fortbildungen mit osteologischem Schwerpunkt (insgesamt 80 Punkte)**

Voraussetzungen vgl. Punkt 4

**Bitte beachten Sie:** Sollten Sie bereits über das Zertifikat A verfügen, werden unter Punkt 5 Fortbildungen erst ab dem Ausstellungsdatum des Zertifikat A anerkannt.

## 6. 3-jährige osteologische Tätigkeit

Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder Praxis mit einem angemessenen Umfang an osteologischen Patienten (> 200 betreute Patienten/Jahr).

Nachweis durch:

**Anonymisierte Diagnosestatistik** (auf ICD 10 Basis) der Einrichtung für die letzten 3 Jahre oder

**Alternative (1):**

1-jährige vollzeitige Tätigkeit an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO – nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEologe DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

**Alternative (2):**

8-wöchige Hospitation an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO unter ausschließlicher Beschäftigung mit osteologischen Inhalten.

Nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Leiters des osteologischen Schwerpunktzentrums (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLOGIN DVO / OSTEologe DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

**Im Fokus der Gutachter steht hier die Anzahl der behandelten osteologischen Fälle.**

**7. 40 dokumentierte, jeweils dreijährige anonymisierte Verläufe** von Patienten mit einer osteologischen Problemstellung, **davon mindestens 10 Fälle ohne Osteoporose**, vgl. folgende Auflistung

### Knochenerkrankungen jenseits der Osteoporose:

1. Erhebliche generalisierte Knochenkrankheiten:  
Osteogenesis imperfecta, Osteopetrose, Osteopoikilie,  
Hypophosphatasie, multiple osteokartilaginäre Exostosen
2. Angeborene lokalisierte Knochenkrankheiten: Fibröse Dysplasie und osteofibröse Dysplasie
3. Rachitis und Osteomalazie
4. Hyperparathyreoidismus
5. Renale Osteodystrophie
6. Enchondromatose und Akromegalie
7. Osteodystrophia deformans und disseminierte Skeletthyperostose
8. Algoneurodystrophie und Immobilisations-Osteoporose
9. Knochenmarködem der Hüfte und nicht traumatische Hüftkopfnekrose
10. Morbus Perthes
11. Weitere aseptische Knochennekrosen
12. Diabetisch-neuropathische Osteoarthropathien
13. Heterotope Ossifikationen: Heterotope postoperative Ossifikationen und neurogene Paraosteoarthropathie
14. Osteomyelitis
15. Spondylitis und Spondylodiszitis
16. Weitere Infektionen der Wirbelsäule: Diszitis, Facettengelenksinfektion und spinaler epiduraler Abszeß
17. Tumor-like lesions des Knochens
18. Benigne Knochentumoren
19. Maligne primäre Knochentumoren
20. Knochenmetastasen

#### Nachweis durch

- **anonymisierte Arztbriefe** oder aussagekräftige **anonymisierte Epikrisen** (ca. 1 Seite Umfang), die pro Patienten (= pro Verlauf) mindestens drei Jahre überspannen
- oder**
- ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders / Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

***Im Fokus der Gutachter steht hier die mehrjährige eigenverantwortliche ärztliche Betreuung und Dokumentation der Patienten.***

### **8. Befundungen von 100 Röntgenbildern und Bewertung von 100 Laboruntersuchungen bei osteologischen Patienten**

#### Nachweis durch

- Kopien der erstellten **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind
- oder**
- ein **schriftliches Zeugnis** des zur Weiterbildung ermächtigten Radiologen bzw. Laborarztes.

***Im Fokus der Gutachter steht hier, Ihre leitliniengerechte Diagnostik osteologischer Patienten an einigen Beispielen nachzuvollziehen.***

### **9. Nachweis der Befundung von 400 Osteodensitometrien**

#### Nachweis durch

- Kopie der anonymisierten **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind
- oder**
- durch den **Ausdruck einer Leistungsstatistik aus dem System** der Einrichtung
- oder**
- durch ein **Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zur Zeit der Zeugnis-erstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO /OSTEOLIGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

Bitte beachten Sie, *dass auch Verlaufsmessungen an ein und demselben Patienten anerkannt werden.*

*Nicht anerkannt werden mehrere Messungen am selben Patienten am selben Tag an verschiedenen Körperregionen.*

### **10. Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs II+III sowie an 2 DVO-Spezialkursen**

**Nachweis durch** die **Bestätigungen**, die Sie nach Bestehen des jeweiligen Kurstestates erhalten.

Bitte beachten Sie, *dass die Grundkurse II und III und die beiden Spezialkurse nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Fortbildungen“ angerechnet werden können.*

### **11. Unterschriebene Erklärungen** zum Antrag für die Zertifizierung „OSTEOLIGIN DVO/OSTEOLIGE DVO“

Ohne die von Ihnen unterzeichneten Erklärungen kann keine Zertifizierung erteilt werden.

Die Formulare finden Sie zum Download unter <http://dv-osteologie.org/osteologe-dvo/zertifizierung>

## In welcher Form reiche ich die Unterlagen ein?

Um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung Ihrer Zertifizierungsunterlagen zu gewährleisten, laden Sie sie bitte im Online-Tool für Zertifizierungen hoch.

Bitte legen Sie sich dafür unter <https://zertifizierung.dv-osteologie.org/registrierung/osteologe> einen Account an. Danach können Sie die Unterlagen hochladen.

Um Komplikationen zu vermeiden, laden Sie bitte **nur pdf-Dateien** hoch.

*Alle eingereichten Antragsunterlagen verbleiben aus Gründen der Dokumentation im DVO-Büro und werden nicht zurückgesendet.*

## Wie ist der Verlauf des Zertifizierungsprozesses?

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie per E-Mail eine **Eingangsbestätigung** und die **Rechnung über die Zertifizierungsgebühr in Höhe von 180 €**.

Ihre Antragsunterlagen werden im DVO-Büro zunächst auf **Vollständigkeit** geprüft und anschließend an mindestens zwei unabhängige **DVO-Gutachter** weitergeleitet. Die Begutachtung kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen.

Über das **Ergebnis der Begutachtung** werden Sie über das DVO-Büro per E-Mail informiert.

Sollten die eingereichten Zertifizierungsunterlagen **nicht ausreichend** sein, erhalten Sie die Aufforderung, fehlende Nachweise nachzureichen. Diese werden dann erneut an die Gutachter versendet.

Nach einer **positiven Beurteilung** der Zertifizierungsunterlagen und nach **Eingang der Zertifizierungsgebühr** wird Ihnen Ihre **Urkunde OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO** auf dem Postweg zugestellt.

Ebenso erhalten Sie einen **Kommunikationsbogen**, den Sie bitte ausgefüllt an das DVO-Büro zurückschicken. Wenn Sie darauf schriftlich Ihr Einverständnis erklären, werden Ihre Daten auf der DVO-Homepage in der **OsteologInnensuche** veröffentlicht. Die Suche ist ein Angebot für PatientInnen, ExpertInnen für osteologische Erkrankungen in ihrer Nähe zu finden.

Bei **Fragen** wenden Sie sich gerne an das DVO-Büro, Bettina Baumann:

✉ [baumann@dv-osteologie.de](mailto:baumann@dv-osteologie.de)

☎ +49 (0) 201 857 627 04

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag, 9:00 – 14:00 Uhr